VERORDNUNG (EWG) Nr. 2331/80 DER KOMMISSION

vom 5. September 1980

über die Lizenzen für die Ausfuhr von Rindfleisch nach Griechenland

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 571/78 der Kommission vom 21. März 1978 über die Regelung für die Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 485/80 (4), schreibt vor, daß im Falle der Ausfuhr von Erzeugnissen der Tarifstelle 02.01 A II des Gemeinsamen Zolltarifs in das Bestimmungsland ausgeführt werden muß, das in der Lizenz angegegen ist.

Diese Lizenzen sind vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung an 90 Tage gültig.

Gemäß der Akte über den Beitritt der Republik Griechenland sind diese Ausfuhrlizenzen ab 1. Januar 1981 für den Handel zwischen der Gemeinschaft in ihrer jetzigen Zusammensetzung einerseits und Griechenland andererseits nicht mehr anwendbar. Folglich muß die Geltungsdauer der Lizenzen, auf denen Griechenland als Bestimmungsland angegeben ist, auf den 31. Dezember 1980 begrenzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ausfuhrlizenzen für Rindfleisch, die in Feld 13 die Eintragung enthalten, daß die Ausfuhr nach Griechenland erfolgen muß, sind nach dem 31. Dezember 1980 nicht mehr gültig.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. September 1980

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.
(3) ABl. Nr. L 78 vom 22. 3. 1978, S. 10.
(4) ABl. Nr. L 56 vom 29. 2. 1980, S. 21.